

**Verbandssatzung (VerbS) des Zweckverbandes
Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Weiße Elster - Greiz (TAWEG)**

vom 17.12.2002

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20.02.2020

Aufgrund des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 16.12.2002 die folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz" (TAWEG) und hat seinen Sitz in Greiz.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden Berga, Greiz, Kühdorf, Langenwetzendorf und Mohlsdorf-Teichwolframsdorf.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gemeindegebiet der Verbandsmitglieder, bei der Gemeinde Langenwetzendorf jedoch nur mit den Ortsteilen Daßlitz, Erbengrün, Naitschau, Nitschareuth, Welsdorf, Zoghaus, Neugernsdorf und Wildetaube. Das Verbandsgebiet ist in der als Anlage 1 beigefügten, nicht maßstäblichen Karte dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Verbandssatzung.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Gewinnung, Aufbereitung und Lieferung von Wasser an die Bevölkerung und sonstige Kunden im Verbandsgebiet sowie die Ableitung und schadlose Beseitigung von Abwasser, mit Ausnahme der Reinigung von innerörtlichen Straßensinkkästen und Regenwasserabläufen öffentlicher Straßen. Die Aufgabe umfasst den Betrieb, die Unterhaltung und bei Bedarf die Erweiterung und Erneuerung der dafür erforderlichen Anlagen.
- (2) Der Zweckverband kann Wasser auch an Nichtmitglieder liefern oder Abwasserbehandlungsanlagen von Nichtmitgliedern nutzen und erforderliche Vertragsbeziehungen hierzu eingehen.
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechtes.

- (4) Die Verbandsmitglieder übertragen die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf den Zweckverband. Die Reinigung von innerörtlichen Straßensinkkästen und Regenwasserabläufen öffentlicher Straßen ist Aufgabe der Verbandsmitglieder.
- (5) Der Zweckverband erlässt an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet.
- (6) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Benutzung ihrer einschlägigen Akten und Pläne. Für die Benutzung gemeindeeigener Grundstücke, ausgenommen öffentliche Verkehrsflächen, können die Verbandsmitglieder ein Entgelt fordern.

§ 5

Anlagen des Zweckverbandes

- (1) Verbandseigene Anlagen sind alle dem Zweckverband übertragenen und von ihm hergestellten Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -speicherung und -fortleitung sowie die Anlagen der Abwasserentsorgung. Die Verbandsmitglieder haben ihre wasserwirtschaftlichen Anlagen dem Zweckverband zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch Vereinbarung.
- (2) Die verbandseigenen Anlagen enden an den in der Wasserbenutzungs-bzw. Entwässerungssatzung des Verbandes bestimmten Übergabestellen bzw. Öffentlichkeitsgrenzen oder an den durch Sondervereinbarung bestimmten Übergabepunkten. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) gilt entsprechend. Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen werden die Anlagen unterhalten, verändert bzw. erweitert.

§ 6

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 7

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Der gesetzliche Vertreter des Verbandsmitgliedes ist kraft Amtes Verbandsrat. Im Falle seiner rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt sein gesetzlicher Stellvertreter an dessen Stelle. Der Verbandsrat und sein Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt eines neuen Verbandsrates aus. Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat pro angefangene 100 Einwohner eine Stimme. Hat ein Verbandsmitglied so viele Einwohner, dass es mehr als 50 Prozent der Gesamtstimmen erhielte, so werden ihm bei der Berechnung der Stimmen die Einwohner nicht zugerechnet, die ihm Stimmrechte von mehr als 50 Prozent der Gesamtstimmen brächten.
- (3) Einwohner im Sinne des Absatzes 2 ist, wer im Gebiet des Verbandsmitgliedes wohnt. Ist ein Verbandsmitglied nur mit einzelnen Ortsteilen im Zweckverband vertreten, gilt abweichend von Satz 1 als Einwohner, wer im jeweiligen Ortsteil wohnt. Maßgebliche

Einwohnerzahl ist die bei der letzten Kommunalwahl zugrunde gelegte Einwohnerzahl. Ändert sich das Gebiet eines Verbandsmitgliedes nach der letzten Kommunalwahl durch vollständige bzw. teilweise Eingliederung eines anderen Verbandsmitgliedes oder einer anderen Gemeinde, so ist bei der Bestimmung der maßgeblichen Einwohnerzahl auch die Einwohnerzahl der eingegliederten Körperschaft bzw. des eingegliederten Teils bei der letzten Kommunalwahl zu berücksichtigen. Gleiches gilt beim Zusammenschluss eines Verbandsmitgliedes mit einem anderen Verbandsmitglied oder mit einer anderen Gemeinde.

- (4) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Eine Stimmteilung ist unzulässig.
- (5) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte für die Teilnahme an der Verbandsversammlung mit einem Sitzungsgeld von 40,- €.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:
 1. die Änderung der Verbandssatzung, Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen und Verordnungen sowie Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes;
 2. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes sowie Zusammenschluss mit einem anderen Zweckverband;
 3. die Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden;
 4. die Bestellung und Abberufung des Geschäfts- und Werkleiters;
 5. die Haushaltsatzung mit dem Wirtschaftsplan;
 6. die Festsetzung der Verbandsumlage;
 7. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Eigenbetriebes sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
 8. die Bestellung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss des Eigenbetriebes;
 9. die Prüfung von Vorhaben des Vermögensplanes und Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 1.000.000,- € überschreiten;
 10. die Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheiten;
 11. die Vergabe von Aufträgen und Zustimmung zu Verträgen, wenn die Gesamtkosten 350.000,- € überschreiten;
 12. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken;
 13. die Bildung von und/oder Beteiligung an Verbänden oder handelsrechtlichen Gesellschaften sowie die Übertragung oder Abspaltung von Verbandsaufgaben auf diese;
 14. die Entsendung von Vertretern des Verbandes in Organe von Verbänden und/oder wirtschaftliche Unternehmen;
 15. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann für bestimmte Sachgebiete beschließende Ausschüsse bilden.

§ 9

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung, Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Ladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Der Ladung sind die für die Beschlussfassung bzw. Wahlen erforderlichen Unterlagen beizugeben.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es $\frac{1}{3}$ der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied kann seinen Verbandsrat anweisen, wie er in der Verbandsversammlung abzustimmen hat. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (5) Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Wird die einfache Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 10 Protokoll- und Beschlussfassung

Über die Verbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Verbandsvorsitzenden und dem Protokollanten zu unterschreiben und den Verbandsräten zuzuleiten ist. Das Protokoll hat den Verlauf der Versammlung aufzuzeichnen und die Sitzungsergebnisse zu den Beschlüssen festzuhalten. Die Beschlüsse sind von dem Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen und den Verbandsräten und dem Geschäftsleiter zur Kenntnis zu bringen. § 40 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) findet entsprechende Anwendung.

§ 11 Verbandsvorsitzender

- (1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt Greiz.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Er wird für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreistage gewählt. Er übt sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Stellvertreters weiter aus.

- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Anstelle des Sitzungsgeldes nach § 7 Abs. 5 erhält der Verbandsvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,- €.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung kraft Gesetz dem Bürgermeister zukommen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für:
 1. die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen mit einem Geschäftswert von über 50.000,- € bis einschließlich 350.000,- €;
 2. Personalentscheidungen zur Einstellung, Höherstufung und Entlassung von Angestellten bis einschließlich Entgeltgruppe 7 TVöD im Rahmen des gültigen Stellenplanes;
 3. die Aufnahme von Darlehen auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes;
 4. die weiteren Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Zweckverband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, an Stelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsräten unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Form der Vertretung nach außen

- (1) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, binden ihn nur, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden, den Stellvertreter oder den Geschäftsleiter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von den Bediensteten des Zweckverbandes unterzeichnet werden.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Verpflichtungserklärungen bei Geschäften des täglichen Lebens, die finanziell von geringer Bedeutung sind. Das Nähere kann durch Dienstanweisung geregelt werden.

§ 14 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsleiter geführt. Der Geschäftsleiter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt und abberufen.

- (2) Der Geschäftsleiter ist zuständig für:
1. die Angelegenheiten, die ihm vom Verbandsvorsitzenden zur Erledigung übertragen wurden;
 2. den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung bzw. Angelegenheiten, die gemäß § 12 in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden fallen, soweit dies die Verbandsversammlung gemäß § 35 Absatz 2 Satz 2 ThürKGG beschließt;
 3. die Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung zur selbständigen Erledigung übertragen werden;
 4. die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen mit einem Geschäftswert bis einschließlich 50.000,- €.
- (3) Soweit der Geschäftsleiter Angelegenheiten selbständig zu erledigen hat, ist er zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 15 Wirtschaftsführung, Werkausschuss und Werkleiter

- (1) Der Zweckverband verwaltet die öffentliche Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung durch einen Eigenbetrieb. Die Wirtschaft des Zweckverbandes wird zusammen mit der des Eigenbetriebes nach den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) geführt. Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Aufgaben des Werkausschusses werden von der Verbandsversammlung und die Aufgaben des Werkleiters vom Geschäftsleiter wahrgenommen.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit die Einnahmen aus besonderen Entgelten für erbrachte Leistungen und sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, den Finanzbedarf zu decken. Eine laufende Umlage wird erhoben für nicht gedeckten Sach-, Personal- sowie sonstigen Betriebsaufwand (Betriebskostenumlage). Eine einmalige Umlage wird erhoben für nicht gedeckten Finanzbedarf zur Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Anlagen des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt im Rahmen der Haushaltsatzung über die Höhe der laufenden und einmaligen Umlage. Umlageschlüssel ist das Verhältnis der in den Gebieten der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen und angefallenen Abwassermengen im abgelaufenen Jahr.
- (3) Für fällige nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge der säumigen Verbandsmitglieder werden für jeden angefangenen Monat des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 1,0 v. H. des rückständigen Betrages erhoben.
- (4) Der Zweckverband erhebt Abgaben nach den Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG).

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Greiz.

§ 18 Austritt, Ausschluss und Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Austritt und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Der Beschluss über den Austritt setzt einen schriftlichen Antrag des den Austritt begehrenden Verbandsmitgliedes voraus. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ohne Rücksicht auf Satz 1 und 2 kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund nach Maßgabe des § 38 Absatz 5 ThürKGG kündigen.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied ist verpflichtet, über das Wirtschaftsjahr hinausgehende Schuldverhältnisse, die das Gebiet des ausscheidenden Verbandsmitgliedes betreffen, zu übernehmen und bis zur Übernahme den Zweckverband freizustellen.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied wird mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Abwicklung des Zweckverbandes erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird 1 Jahr nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen und ausschließlich der wasserwirtschaftlichen Ver- und Entsorgung seines Gebietes dienenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke zum Verkehrswert vom Zweckverband zu übernehmen. Soweit der Zweckverband seinerseits Vermögen unentgeltlich übernommen hatte, ist dieses dem ausscheidenden Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen.
- (5) Wird ein Verbandsmitglied in eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts eingliedert bzw. mit einer anderen zusammengeschlossen, so tritt die andere bzw. die zusammengeschlossene Körperschaft an die Stelle des Verbandsmitglieds. Das Gleiche gilt, wenn Verbandsmitglieder zu einer anderen Körperschaft zusammengeschlossen werden. Im Übrigen gilt § 39 Absatz 2 ThürKGG.

§ 19 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Unbeschadet des Satzes 1 ist der Zweckverband aufgelöst, wenn seine Aufgaben durch ein Gesetz oder aufgrund einer besonderen gesetzlichen Regelung vollständig auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts übergehen.
- (2) Im Falle der Auflösung wickelt der Zweckverband seine Geschäfte ab. Nach der Befriedigung der Gläubiger ist das verbliebene Verbandsvermögen unter den Verbandsmitgliedern aufzuteilen. Die Aufteilung ist so vorzunehmen, dass auch künftig die ordnungsgemäße Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch die Verbandsmitglieder gewährleistet ist.

§ 20 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten

1. zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen,
2. der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis

soll die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vermerk:

Verbandsatzung (VerbS)

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 9, Nr. 23 vom 19.12.2002, S. 359 ff.

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 20, Nr. 12 vom 18.07.2013, S. 63 ff.

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 21, Nr. 14 vom 06.09.2014, S. 93 ff.

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 26, Nr. 10 vom 03.08.2019, S. 79.

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 27, Nr. 3 vom 11.03.2020, S. 20 f.



Stand 01.01.2020